

## Vorlage an den Landrat

### Beantwortung der Interpellation [2025/427](#) von Miriam Locher: «Überschreitung der Höchstzahlen bei den Klassengrössen»

2025/427

vom 24. März 2026

#### 1. Text der Interpellation

Am 25. September 2025 reichte Miriam Locher die Interpellation [2025/427](#) «Überschreitung der Höchstzahlen bei den Klassengrössen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*In den vergangenen Jahren haben sich die Anforderungen an die Schulen in vielerlei Hinsicht verändert. Die Heterogenität in den Klassen ist gestiegen, ebenso der pädagogische und betreuerische Aufwand. Gleichzeitig stehen viele Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft vor grossen infrastrukturellen Herausforderungen – insbesondere beim Schulraumbedarf. Vor diesem Hintergrund gewinnen Fragen rund um die Klassenbildung, insbesondere die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Höchstzahlen, zunehmend an Bedeutung.*

*Obwohl das Bildungsgesetz klare Vorgaben zur maximalen Klassengrösse macht, zeigt sich in der Praxis, dass diese nicht immer eingehalten werden können. Gründe dafür sind vielfältig – von organisatorischen Engpässen bis hin zu fehlendem Schulraum. Gleichzeitig stellt sich die Frage, wie mit Überschreitungen umgegangen wird und ob die derzeitigen Regelungen und Umsetzungen den heutigen schulischen Realitäten noch gerecht werden.*

*Die Schulleitungen in unserem Kanton sind dafür verantwortlich, die Klassenbildung an ihren Schulen vorzunehmen und diese bei den Primarschulen dem Schulrat sowie anschliessend dem Gemeinderat und dem Amt für Volksschulen (AVS) zur Bewilligung vorzulegen. Grundlage für die Klassenbildung bilden sowohl das Bildungsgesetz als auch der Leitfaden zur Klassenbildung.*

*Gemäss Bildungsgesetz gelten im Kanton Basel-Landschaft folgende Vorgaben für die Klassengrössen:*

- **Richtzahl:** 21 Schülerinnen und Schüler im Kindergarten, 22 in der Primarschule (darf überschritten werden).
- **Höchstzahl:** 24 Schülerinnen und Schüler – verbindlich und zum Zeitpunkt der Klassenbildung zwingend einzuhalten.

*Bei einer Überschreitung der Höchstzahl (wie auch bei einer Unterschreitung der Mindestzahl) muss ein begründeter Antrag beim AVS eingereicht werden.*

*Es sollte jedoch stets das Ziel sein, die Höchstzahlen einzuhalten und sich an den Richtzahlen zu orientieren – insbesondere vor dem Hintergrund der Entwicklungen der letzten zehn Jahre und der gestiegenen Anforderungen an die Klassenführung mit heutigen Schülerinnen und Schülern. Diese Entwicklungen lassen die bestehenden Richtwerte zunehmend als zu hoch erscheinen.*

*Grundsätzlich ist die Aufstockung der Lektionen pro Klasse bei Überschreitung der Höchstzahl sinnvoll und notwendig, da eine grössere Anzahl Schülerinnen und Schüler einen entsprechend höheren Aufwand bedeutet. Die Ausgestaltung dieser zusätzlichen Lektionen unterscheidet sich jedoch von Gemeinde zu Gemeinde.*

*Auch im Bereich der Infrastruktur stehen die Primarschulen vor grossen Herausforderungen. In vielen Gemeinden fehlt es an Schulraum, und sie müssen innert kurzer Frist Schulhäuser erstellen oder Übergangslösungen finden. Dies kann dazu führen, dass bestehende Klassen über die Höchstzahl hinaus aufgefüllt werden, um andere Lösungen vorübergehend zu vermeiden.*

**Aus diesem Grund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:**

1. *Wie viele Gesuche zur Überschreitung der Höchstzahl wurden in den vergangenen fünf Jahren beim AVS eingereicht?*
2. *Wie viele dieser Gesuche wurden abgelehnt, und aus welchen Gründen konnte ihnen nicht stattgegeben werden?*
3. *In wie vielen Gemeinden wurde die Höchstzahl in den vergangenen fünf Jahren überschritten? (Bitte aufgeschlüsselt nach Ort, Stufe und Klassengrösse.)*
4. *Wie wurden die Zusatzlektionen (z.B. Teamteaching) ausgestaltet? (Ebenfalls bitte aufgeschlüsselt nach Ort, Stufe und Klassengrösse.)*
5. *Wie beurteilt der Regierungsrat eine Überschreitung der Höchstzahl aufgrund fehlenden Schulraums?*
6. *Wie lautet die grundsätzliche Haltung des Regierungsrates zur Überschreitung der Höchstzahl?*

## **2. Einleitende Bemerkungen**

Auf der Primarstufe findet jährlich die Klassenbildung statt. Diese ist in diversen Rechtsgrundlagen geregelt und liegt in der Verantwortung der Schulleitung. Die Klassenbildung folgt im Regelfall nachfolgendem Prozess: Die Schulleitung erstellt jährlich einen Klassenbildungsplan und legt diesen dem Schulrat zur Genehmigung vor. Der Schulrat stellt sicher, dass die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Anschliessend erstattet er dem Gemeinderat Bericht. Die Klassenbildung wird anschliessend dem Amt für Volksschulen (AVS) zur Kenntnisnahme zugestellt (§ 21 Abs.1 Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule [[Vo KG/PS, SGS 641.11](#)]).

In einzelnen Fällen kann es bspw. aufgrund von befristeten infrastrukturellen Besonderheiten, ausserordentlichen oder schwankenden Schülerzahlen oder organisatorischen Gründen notwendig sein, temporäre Ausnahmen bei der Klassenbildung vorzunehmen. Diese Ausnahmen bedürfen einer ausführlichen Begründung durch die Schulleitung und letztlich auf Antrag des Schulrats einer Bewilligung inklusive Kostengutsprache durch den Gemeinderat. Anschliessend prüft das AVS den Ausnahmeantrag und bewilligt diesen bei Vorliegen einer entsprechenden Begründung und der Kostengutsprache befristet auf ein Schuljahr (§ 21 Abs. 2 Vo KG/PS). Wird ein Ausnahmeantrag vom AVS nicht bewilligt, ist die Schulleitung verpflichtet, gemeinsam mit dem Schulrat und dem Gemeinderat eine angepasste Lösung zu erarbeiten. Das AVS begleitet diesen Prozess beratend und stellt sicher, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

Eine Überschreitung der Höchstzahl von 24 Schülerinnen und Schülern zum Zeitpunkt der Klassenbildung ist grundsätzlich unzulässig (§ 11 Abs. 1 Bst. a und b Bildungsgesetz [[SGS 640](#)] und [Leitfaden zur Klassenbildung](#)). Lediglich in begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen und damit Überschreitungen der gesetzlichen Höchstzahl befristet auf ein Schuljahr möglich.

### 3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie viele Gesuche zur Überschreitung der Höchstzahl wurden in den vergangenen fünf Jahren beim AVS eingereicht?*

Das AVS verfügt für den angefragten Zeitraum von fünf Jahren derzeit nicht über entsprechende statistische Auswertungen. Seit der Einführung eines neuen Erfassungssystems im Jahr 2023 liegen jedoch belastbare Daten vor; sodass Aussagen für die Schuljahre 2023/24 bis 2025/26 gemacht werden können. Die entsprechenden Angaben finden sich in nachfolgender Tabelle. Berücksichtigt wurden sowohl die Ausnahmeanträge, die mit der Einreichung der Klassenbildung beim AVS gestellt wurden, wie auch diejenigen, die mit unterjährigen Rektifikaten eingegangen sind.

	Schuljahr 2023/24	Schuljahr 2024/25	Schuljahr 2025/26
Anzahl Anträge	7	7	4
<b>Total über drei Jahre</b>	<b>18</b>		

Tabelle 1: Übersicht über gestellte Anträge zur Überschreitung der Höchstzahl nach Schuljahr (Quelle: AVS 2026)

2. *Wie viele dieser Gesuche wurden abgelehnt, und aus welchen Gründen konnte ihnen nicht stattgegeben werden?*

Die in obenstehender Tabelle ausgewiesenen Ausnahmeanträge konnten alle befristet für ein Schuljahr bewilligt werden. Im Rahmen der Klassenbildung erfolgten durch das AVS bei komplexen Situationen und Ausnahmefällen frühzeitige Beratungen und Rückmeldungen. Dadurch konnten gemeinsam mit den betroffenen Schulen bzw. Schulträgern tragfähige Lösungen erarbeitet werden, sodass in allen Fällen nur bewilligungsfähige Anträge eingereicht wurden.

3. *In wie vielen Gemeinden wurde die Höchstzahl in den vergangenen fünf Jahren überschritten? (Bitte aufgeschlüsselt nach Ort, Stufe und Klassengrösse.)*

Wie in der Beantwortung der Frage 1 dargestellt, wurde in den Schuljahren 2023/24 und 2024/25 in sieben Gemeinden und im Schuljahr 2025/26 in vier Gemeinden die Höchstzahl überschritten. Die Überschreitungen betreffen den Kindergarten und die 1. bis 3. Klasse der Primarstufe. Die Überschreitungen der Höchstzahl um ein bis zwei Schülerinnen und Schüler wurden unter der Berücksichtigung der Doppelzählung fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler ab dem 6. fremdsprachigen Kind nach § 20 Vo KG/PS ausgelöst. Zudem wurden Platzhalter für die Schülerinnen und Schüler der Einführungsklassen eingerechnet. Die Anzahl effektiver Schülerinnen und Schüler resp. «Köpfe» lag jeweils unter der Höchstzahl. In allen Fällen wurden von den Gemeinden Mehrlektionen gesprochen. Die Bewilligung des Ausnahmeantrags durch das AVS erfolgte jeweils befristet auf ein Schuljahr.

4. *Wie wurden die Zusatzlektionen (z.B. Teamteaching) ausgestaltet? (Ebenfalls bitte aufgeschlüsselt nach Ort, Stufe und Klassengrösse.)*

Die Art des Einsatzes von Mehrlektionen obliegt der Schulleitung. Die Mehrlektionen werden in der Praxis unter anderem für Teamteaching eingesetzt. Das AVS verfügt nicht über eine flächendeckende Datengrundlage.

5. *Wie beurteilt der Regierungsrat eine Überschreitung der Höchstzahl aufgrund fehlenden Schulraums?*

Mangelnder Schulraum rechtfertigt keine Überfüllung von Klassen. Es gehört zu den Kernaufgaben der Einwohnergemeinden als Trägerinnen des Kindergartens und der Primarschule, Schulbauten und Schuleinrichtungen zu errichten, zu unterhalten und zu finanzieren (§ 15 Bst. c Bildungsgesetz). Dabei ist rechtzeitig genügend Schulraum zur Verfügung zu stellen, damit die Kinder in der Wohngemeinde den Kindergarten und die Primarschule besuchen können (§§ 23 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Bildungsgesetz).

Sofern zum Zeitpunkt der Klassenbildung nicht genügend Schulraum für eine gesetzeskonforme Klassenbildung zur Verfügung steht, müssten die Schülerinnen und Schüler auf Kosten der Einwohnergemeinde in Nachbargemeinden beschult werden. Hierzu müssten entsprechende Verträge mit aufnahmewilligen Gemeinden geschlossen werden. Dabei müsste die Einwohnergemeinde auch das Recht der betroffenen Kinder auf einen [zumutbaren Schulweg](#) beachten und allenfalls einen Schultransport organisieren.

*6. Wie lautet die grundsätzliche Haltung des Regierungsrates zur Überschreitung der Höchstzahl?*

Der Regierungsrat hält fest, dass die Höchstzahl von 24 Schülerinnen und Schülern pro Klasse zum Zeitpunkt der Klassenbildung an der Primarschule verbindlich ist und grundsätzlich nicht überschritten werden darf.

In begründeten Einzelfällen sind jedoch temporäre Ausnahmen, befristet auf ein Schuljahr, möglich. Diese bedürfen einer nachvollziehbaren Begründung, einer Kostengutsprache durch den Gemeinderat sowie der Prüfung und Bewilligung durch das AVS.

Liestal, 24. März 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich